

**Verordnung
über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeit-
nehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
(Bauarbeitenverordnung, BauAV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 und Abs. 1bis

¹ Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

^{1bis} Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so sind die Risiken durch eine vertiefte Analyse zu ermitteln.

Art. 60 Sachüberschrift

Allgemeines

Art. 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien

¹ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die folgenden Arbeiten vor deren Ausführung der SUVA zu melden:

- a. vollständige oder teilweise Entfernung von:
 1. asbesthaltigen Spritzbelägen;
 2. asbesthaltigen Boden- und Wandbelägen ab einer Fläche von 5 m²;
 3. asbesthaltigen Leichtbauplatten ab einer Fläche von 2 m².
- b. Abbruch- und Ausbrucharbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen mit:

¹ SR 832.311.141

1. asbesthaltigen Spritzbelägen;
2. asbesthaltigen Boden- und Wandbelägen ab einer Fläche von 5 m²;
3. asbesthaltigen Leichtbauplatten ab einer Fläche von 2 m².

² Die SUVA bestimmt Frist und Form der Meldungen nach Konsultation der interessierten Organisationen.

Art. 60b Anerkannte Asbestsanierungsunternehmen

¹ Arbeiten, bei denen grosse Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

² Die SUVA anerkennt Asbestsanierungsunternehmen, wenn diese:

- a. Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Artikel 60c beschäftigen und sicherstellen, dass während der Asbestsanierung eine solche Spezialistin oder ein solcher Spezialist anwesend ist und die Arbeiten überwacht;
- b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die für diese Arbeiten nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1983² über die Unfallverhütung (VUV) ausgebildet und bei der SUVA gemäss dem 4. Titel der VUV (arbeitsmedizinische Vorsorge) gemeldet sind;
- c. über die notwendigen Arbeitsmittel und einen Plan für deren Instandhaltung verfügen;
- d. für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieser Verordnung, Gewähr bieten.

³ Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, so kann die SUVA die Anerkennung entziehen.

Art. 60c Eignungsanforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen

Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen müssen namentlich Kenntnisse in folgenden Bereichen nachweisen können:

- a. Grundkenntnisse in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- b. Methode der staubarmen Entfernung von schwach gebundenem Asbest;
- c. sachgerechte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen und der anderen Arbeitsmittel;
- d. Erstellen eines Arbeitsplans;
- e. Führen eines Baustellentagebuches;
- f. Führen und Instruieren von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Baustellen;

² SR 832.30

*Gliederungstitel vor Art. 83a***10a. Kapitel: Rechtsschutz***Art. 83a*

Gegen Verfügungen der SUVA nach Artikel 60b kann Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege erhoben werden.

II

Die Verordnung vom 30. März 1988³ über die Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien wird aufgehoben.

III

Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

